

## Wolfsgehege Sachverhalt

© Klaus Grupp (Universität des Saarlandes) und Ulrich Stelkens (Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer)

Bearbeitung für Hauptstadtfälle: Jannik Bach, Michael Feldner

Stand der Bearbeitung: Februar 2020

Schon seit seiner Eröffnung 1844 ist der Zoologische Garten ein beliebtes Ausflugsziel für die ganze Familie. Von dem Betreiber – der *Zoologischer Garten Berlin AG* – wird versucht, die einheimischen und exotischen Tiere möglichst artgerecht zu halten. Dies gewährleistet schon seit längerer Zeit der wirksame Bebauungsplan „Tiergarten West“, der für die Zoogrundstücke und die den Zoo umgebenden Baugebiete Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält. Insbesondere werden für die Zoogrundstücke ein Sondergebiet „Zoo“ festgesetzt. Dort ist die Errichtung von Grünanlagen, Teichen, Aufschüttungen, Gräben, Zäunen, Freiluftgehegen, Käfigen, Zwingern, Tierhäusern, Ställen, Schuppen und Zooverwaltungsgebäuden zulässig. Die östlich davon gelegenen Grundstücke wurden dagegen als „reines Wohngebiet“ ausgewiesen. Dabei war in der Begründung des Bebauungsplans betont worden, dass die Ausweisung eines „reinen Wohngebiets“ in unmittelbarer Angrenzung des Sondergebiets „Zoo“ besonders sinnvoll sei, weil sie dem wechselseitigen besonderen Ruhebedürfnis der jeweiligen Nutzungsarten besonders Rechnung trage, so dass mit diesen Festsetzungen letztlich Wohnnutzung und Zoonutzung zu einer Art „Gemeinschaft“ zusammengeschlossen würden.

Eines dieser in unmittelbarer Nachbarschaft des Zoos gelegenen Grundstücke hatte *Bernhard Brückmann* Anfang der 70er Jahre gekauft und dort ein Einfamilienhaus errichtet, wobei er den Mindestgrenzabstand von 3 m zum Zoogelände wahrte. Bisher war *Brückmann* mit seinen tierischen Nachbarn auch immer ganz zufrieden gewesen, befand sich doch direkt gegenüber seiner Terrasse eine Grünfläche mit einem kleinen See, auf der Enten, Gänse, Störche und Flamingos untergebracht waren.

Im Mai letzten Jahres war jedoch von Zoodirektor *Dr. Zacharias Zimmer* angeregt worden, ein neues Wolfshaus mit dazugehörigem Gehege zu bauen. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse über die artgerechte Unterbringung von Wildtieren hätten ergeben, dass verschiedene Gehege, u.a. die der Wölfe, zu klein seien. Die Wahl des Standorts für das neue Wolfsgehege innerhalb des Zoogeländes gestaltete sich indes als schwierig. Für eine artgerechte Unterbringung war eine Fläche von mindestens 400 qm notwendig, außerdem musste darauf Rücksicht genommen werden, dass Wölfe nicht neben jeder anderen Tierart untergebracht werden können. Da eine Erweiterung des Zoogeländes nicht möglich war, einige Standorte wegen ihrer Größe, andere wegen der in der Nachbarschaft untergebrachten Tiere ausschieden, zeigte sich schließlich, dass nur das im östlichen Teil des Zoos in unmittelbarer

Nachbarschaft *Brückmanns* liegende Teichgelände als Platz zur Errichtung eines neuen Wolfsgeheges in Frage kam. Es wurde daher beschlossen, das neue Wolfs- haus mit dem Gehege in diesem Teil des Zoos zu errichten. Es sollte ein ca. 3 m ho- hes, 30 qm großes Haus gebaut werden, das sowohl genug Platz für die Unterbrin- gung der Wölfe als auch Abstellräume für Werkzeuge und Futter bietet. Im Juni wur- de dazu die notwendige Genehmigung beim Bezirksamt Mitte beantragt. Die Ge- nehmigung wurde unter Beachtung aller Formvorschriften antragsgemäß erteilt.

Eine Ausfertigung der Genehmigung wurde am 25. Juli auch *Brückmann* als unmit- telbarem Nachbarn des Zoos zugestellt. Dieser ist empört: Er habe neben Enten, Störchen und Gänsen gebaut; Wölfe wolle er direkt gegenüber seinem Haus auf dem Zoogelände nicht dulden. Die von den Wölfen ausgehenden Gerüche seien wesent- lich stärker als die von Enten, Gänsen, Störchen und Flamingos; außerdem sei Wolfsgeheul ganz besonders unerträglich: Es ertöne außerhalb der Paarungszeit, sobald es hierfür - wie durch Glockengeläut oder Feuersirenen - einen „akustischen“ Anlass gebe und dauere durchschnittlich 5 Minuten, manchmal aber auch bis zu 15 Minuten. Die Störung liege dabei nicht so sehr in der absoluten Lautstärke, son- dern in der Unvorhersehbarkeit sowie der für das menschliche Ohr besonders unan- genehmen Höhe des Tons und dessen An- und Abschwellen. *Brückmann* erhebt da- her am 10. August Widerspruch gegen die Baugenehmigung, der jedoch form- und fristgerecht vom Bezirksamt Mitte mit Bescheid vom 10. Oktober zurückgewiesen wird.

*Brückmann* erhebt daraufhin am 30. Oktober ordnungsgemäß Klage gegen die Bau- genehmigung vor dem Verwaltungsgericht Berlin. In seiner Klageerwiderung weist das Bezirksamt darauf hin, dass Wölfe nicht mehr stänken als viele andere Raubtie- re, sie nur an dieser Stelle des Zoos artgerecht gehalten werden könnten und außer- dem auch vorher bloß 200 m weiter entfernt untergebracht gewesen wären; von dem früheren Gehege habe das Geheul - das mehrere hundert Meter weit trage, wobei sich das Störungspotential durch die sinkende Lautstärke nicht wesentlich verminde- re - ebenfalls ungehindert zu *Brückmanns* Haus gelangen können, so dass die neue Situation keine wesentliche Verschlechterung bringe.

Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?